

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 6. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 10. August 2023 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 26. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung qualifizierter Führungskräfte für internationale Managementaufgaben. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Kenntnis und tiefes Verständnis der wirtschaftlichen, politisch-rechtlichen und soziokulturellen Rahmenbedingungen im internationalen Kontext.
- (2) ¹Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und spezialisierten fachlichen Fähigkeiten können die Absolventinnen und Absolventen Unternehmen und ihr Umfeld analysieren und beurteilen. ²Die Absolventinnen und Absolventen können fundierte unternehmerische Entscheidungen treffen und sind in der Lage, nachhaltige und Erfolg versprechende Strategien für international tätige Unternehmen zu implementieren und verfügen damit über die Grundlagen für eine internationale Managementkarriere.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. ²Zugleich verfügen sie über kommunikative sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, besonders auch in internationalen Kontexten.
- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte betriebswirtschaftliche Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen des betriebswirtschaftlichen Handelns systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

- (5) ¹Die erworbenen persönlichen Fähigkeiten, digitalen Kompetenzen und Soft Skills qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und der Bewältigung der besonderen Herausforderungen im interkulturellen Management. ²Sie können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.
- (6) ¹Neben Fachwissen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung. ²Der seminaristische Unterricht ist praxisorientiert, betont aber auch eine kritische, wertorientierte Reflexion von Folgen der Tätigkeit oder der Entscheidungen der Betriebswirtin oder des Betriebswirts und für die Gesellschaft.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang International Management sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang der Betriebswirtschaft oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹⁾ mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.
 2. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60%-Besten fällt.
 3. Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau C 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser kann auch durch ein überwiegend englischsprachiges grundständiges Studium nach Nr. 1, ausreichende Erfahrung aus dem Ausland aufgrund eines Auslandsstudiums in englischer Sprache oder ausreichende fachpraktische Kenntnisse aufgrund von Auslandspraxis in englischer Sprache erbracht werden; über die Anerkennung entscheidet die Masterkommission.
 4. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des Studiums erfolgreich abzuleisten sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

¹⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung durchgeführt. ²Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung. ³Dafür sind die erforderlichen Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 vorzulegen. ⁴Für den Fall, dass die Hochschulzugangsberechtigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb von Deutschland erworben wurde, ist eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) von Uni-Assist nachzuweisen. ⁵Wenn zum Bewerbungszeitraum das Studium noch nicht abgeschlossen wurde, ist der Antrag auf die VPD vorzulegen. ⁶Zum Zeitpunkt der Immatrikulation ist die VPD vorzulegen.
- (2) ¹Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird ein mündlicher Test in englischer Sprache durchgeführt, dessen Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 3 Rahmensatzung) festlegt. ²Der mündliche Test kann auf Antrag als mündliche elektronische Fernprüfung durchgeführt werden; es sind die Vorgaben des § 16 APO und die der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) einzuhalten. ³Gegenstand und Bewertungsanteile des Tests sind:
- das Vorhandensein der notwendigen Grundkenntnisse auf dem Fachgebiet des geforderten Erststudiums
1. Internationale Unternehmensführung und interkulturelle Kompetenz
 2. Volkswirtschaftslehre
 3. Marketing.
- (3) ¹Auf Basis der Ergebnisse des mündlichen Tests gemäß Abs. 2 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. ²Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. ³Das Bestehen des Eignungsverfahrens erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. ⁴Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
1. Die Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit einem Anteil von maximal 40 Punkten bewertet. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 2,5 werden 25 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 40 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 2,5 wird ein Punkt vergeben.
 2. Das Ergebnis des mündlichen Tests nach Abs. 2 wird mit einem Anteil von 60 Punkten bewertet.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang geeignet.
- (5) ¹Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.
- (6) Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung ist bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, erbracht.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnahmezahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang International Management wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studienseesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (4) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. ⁶Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit zu einem Viertel mitberücksichtigt. ⁷Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁸Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁹Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. ²Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 11. Januar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 6. Februar 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang International Management

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
1	International Strategy	5	4	SU		Pf		3)	1
2	Applied Economics	5	4	SU	schrP 90			3)	1
3	International Leadership Skills	5	4	SU		Pf		3)	1
4	Fundamentals in Sustainable Management	5	4	SU	schrP, 90			3)	1
5	International Economic Policy	5	4	SU		Pf		3)	1
6	Digital Business Analytics	5	4	Pro		prLN ¹⁾		3)	1
7	Consulting Project	5	4	Pro		Pf		3)	1
8	Digital Business Innovation	5	4	SU		StA		3)	1
9	International Sales	5	4	SU	schrP, 90			3)	1
10	International Supply Chain	5	4	SU		Pf		3)	1
11	Mandatory Subject-Specific Elective Module 1	5	4	SUW	2)	2)	2)	3)	1
12	Mandatory Subject-Specific Elective Module 2	5	4	SUW	2)	2)	2)	3)	1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
13	Master's Thesis	30						³⁾	4
13.1	Master's Thesis Seminar	2	2	S				TN ³⁾	
13.2	Master's Thesis Written	25				MA		³⁾	(3/4)
13.3	Master's Thesis Oral	3				Prä, 20 Min.	Modul 13.2 mit mind. „ausreichend“ bewertet, TN an 13.1 ³⁾		(1/4)
Summen:		90	50						16

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog.

2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Ausnahmen hiervon regelt der Studienplan.

Abkürzungen

Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	TN	Teilnahme
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation	elektrP	elektronische Prüfung
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
schrB	schriftlicher Bericht*				

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.